



VerpackG

Informationen und Leitfaden zum Verpackungsgesetz

Gemäß dem deutschen Verpackungsgesetz, welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sind Hersteller von Verpackungen gemäß §7 (1) ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der

„Zentralen Stelle Verpackungsregister“ zu registrieren. Die Registrierung ist eine unbedingte Pflicht und kann nur vom herstellenden Unternehmen selbst unter folgendem Link erfolgen:

<https://lucid.verpackungsregister.org/>

Wir wollen mit diesem Schreiben ein wenig Aufklärung zu diesem in vielen Unternehmen unliebsamen Thema bringen.

Also beginnen wir mit einer kurzen Begriffserklärung:

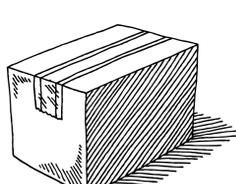
Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, für die eine Entsorgungsgebühr entrichtet werden muss und die meldepflichtig sind. Die Verpackungsverordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen **3 Arten von Verpackungen:**

- 1. Serviceverpackungen** – das sind Verpackungen, die verwendet werden, um die Ware am Ort der Übergabe zu verpacken und zu schützen (z.B. Tüten, Schalen, Seidenpapier, Coffee-to-go Becher, etc.).
- 2. Versandverpackungen** – das sind Verpackungen, die für den Versand von Waren an Endverbraucher verwendet werden (z.B. Online Versandkartonagen, Online PE Beutel, etc.).
- 3. Verkaufsverpackungen** – das sind schon vom Hersteller in der Produktion befüllte Verpackungen, die dem Endverbraucher angeboten werden (z. B. für Nüsse, Trockenfrüchte, Joghurt, Chips, etc.). Ebenfalls zu einer Verkaufsverpackung zählen Hängeetiketten bei Modeartikeln.

Hersteller

Hersteller ist derjenige, der erstmals die Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer) oder gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Hersteller im Sinne des VerpackG ist auch ein Unternehmen, welches selbst keine Produkte herstellt, sondern Verpackung mit Ware befüllt und in Verkehr bringt. (Modehäuser)



Inverkehrbringer

Inverkehrbringer ist derjenige, der Verpackungen entgeltlich oder unentgeltlich mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt.

Endverbraucher

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Hersteller von verpackten Produkten kennen die Vorgehensweise schon seit vielen Jahren, da die Systembeteiligung seit längerem Pflicht ist. Kleinere, aber auch große Handelsunternehmen, wie z.B. Mode- und Schuhhäuser,

setzen üblicherweise nur Serviceverpackungen und evtl. Versandverpackungen ein. Hier war die Systembeteiligung auch bisher schon Pflicht, wurde aber nicht von allen Unternehmen gewissenhaft beachtet.

Die zentrale Stelle veröffentlicht einen Katalog zur Anwendung von insgesamt 36 Produktgruppen und 417 Produkten, die genau festlegen, ob die Verpackung nun systembeteiligungspflichtig ist oder nicht.

Transport- und Mehrwegverpackungen, sowie Verpackungen unter Punkt 1-3, welche nicht in Deutschland dem Endverbraucher angeboten werden, sind in Deutschland nicht systembeteiligungspflichtig. Den kompletten Katalog der Produktgruppen finden Sie unter folgendem Link. Der Katalog ist knapp 1.700 Seiten lang.

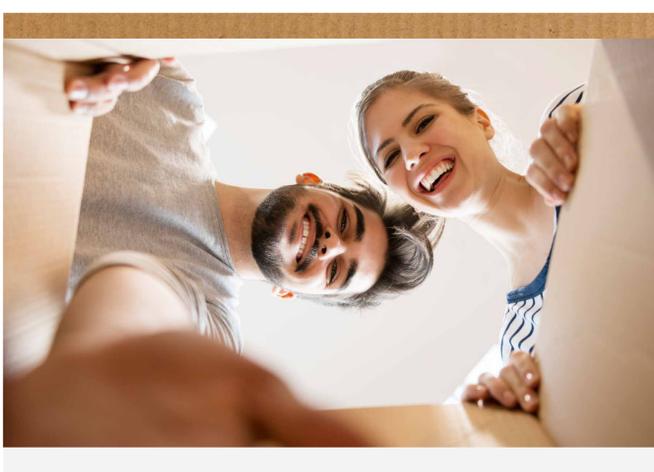


Katalog Systembeteiligungspflichtig

Für die Systembeteiligung ist jeder Hersteller laut Gesetz selbst verantwortlich. **Ausschließlich bei den Serviceverpackungen** (Punkt 1) gibt es für Sie die Möglichkeit, die Systembeteiligung an uns als

Lieferant abzugeben. Für viele unserer Kunden übernehmen wir schon seit vielen Jahren die bürokratische Abwicklung. Die Systembeteiligung von **Versand- sowie Verkaufsverpackungen**

(Punkt 2 und 3) darf ausschließlich vom Hersteller selbst vorgenommen werden. Hier dürfen wir – auch wenn wir wollten – nicht für Sie tätig werden.



Um Ihnen die Arbeit trotzdem zu erleichtern, haben wir natürlich eine Lösung

Sie erhalten für alle Verpackungen, welche wir nicht für Sie lizenzieren dürfen, am Jahresende eine Auflistung der Produktkategorie mit der von uns im Kalenderjahr gelieferten Menge und Gewicht. Dieses Gewicht können Sie dann in der Meldung angeben. Sie müssen also keine Ordner wälzen, Rechnungen sortieren und Gewichte erfragen.

Für alle Verpackungen, welche Sie bei anderen Herstellern erwerben, müssten Sie die Gewichte und Mengen erfragen, und zusätzlich melden.

Für die ordnungsgemäße Meldung ist es also erforderlich, dass Sie sich im Verpackungsregister registrieren: www.verpackungsregister.org

Dort erhalten Sie eine Registrierungsnummer, mit welcher Sie sich dann an einem System beteiligen können.

Falls Sie noch keinen Partner haben, empfehlen wir folgende Unternehmen:

Der Grüne Punkt – Duales System

Deutschland GmbH
Frankfurter Straße 720–726
51145 Köln-Porz-Eil

Ansprechpartner: Herr Gunnar Sponer
Email: gunnar.sponer@gruener-punkt.de
Telefon: 02203 937-130
www.der-gruene-punkt.de

INTERSEROH

Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstr. 9a
51149 Köln

Ansprechpartner: Herr Stefan Schmid
Email: stefan.schmid@interseroh.com
Telefon: 0172 29 36 434
www.interseroh.com

Ab einer Jahresmenge von ca. 5 Tonnen Kunststoff oder ca. 30 Tonnen Papier, lohnt sich der Abschluss eines individuellen Vertrages mit einem dieser Unternehmen. Haben Sie weniger Menge als oben angegeben, so können Sie die extra dafür geschaffenen Online-Plattformen zur Meldung verwenden. Diese finden Sie unter folgenden Links:



www.gruener-punkt.de/de/verpackgo



www.lizenzero.de

Die Mengenmeldung

Die Meldung der geplanten Menge für das laufende Jahr muss sowohl im Verpackungsregister unter „**Unterjährige Mengenmeldung**“ als auch bei einem der **Dualen Systeme** erfolgen.

Step 1: Registrierung im Verpackungsregister

Step 2: Mengenmeldung im Verpackungsregister

Step 3: Bei kleinen Mengen → Online Mengenmeldung bei einem der Dualen Systeme

Bei großen Mengen → Abschluss eines individuellen Vertrages

Wie Sie vielleicht bereits wissen oder wahrscheinlich spätestens durch dieses Schreiben erkannt haben, wird die gesetzliche Auflage in Bezug auf die Entsorgungsverpflichtungen in Zukunft deutlich strenger gehandhabt. Um Schlupflöcher für Trittbrettfahrer zu schließen, wird es durch die doppelte Meldung (auf der Plattform des Ent-

sorgers und zusätzlich auf der Plattform „LUCID“) auch aufwändiger.

Daher empfehlen wir auf jeden Fall das Gespräch mit einem persönlichen Berater eines Dualen Systems, damit Sie sicher gehen können, allen gesetzlichen Anforderungen gerecht geworden zu sein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit auch an uns.

Herzliche Grüße
Roland Gartner

Bag Company GmbH

Joseph-von-Fraunhofer-Straße 9
D - 83209 Prien am Chiemsee

Telefon +49 (0) 80 51 - 90 14 20
Email contact@bag-company.com

Geschäftsführer: Roland Gartner
Registergericht: Amtsgericht Traunstein
Register-Nr. HRB 15867

www.bag-company.com

Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten: **Newsletter abbestellen**